Das Wort der Präsidentin : die 10. AHV-Revision : ein grundlegender Systemwechsel und wesentliche Verbesserungen für die Frauen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **3 (1995)**

Heft 2: **Liebe im Alter : es liebt der Mensch, so lang er lebt**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die 10. AHV-Revision

Ein grundlegender Systemwechsel und wesentliche Verbesserungen für die Frauen

Das Prinzip des Splittings Beim heutigen System können Ehefrauen keine selbständige Rente bilden; sie wird vom Einkommen ihres Mannes abgeleitet. Dies ist besonders stossend bei geschiedenen Frauen, die während Jahren nicht erwerbstätig waren.

Neu wird für jede Person eine zivilstandsunabhängige Rente errechnet. Das Einkommen beider Partner während der Ehe wird je hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben (= Splitting). Das vor der Ehe erarbeitete Einkommen bleibt jedem Ehepartner zu 100% erhalten. Die Ehepaarrente ist auf 150% plafoniert.

Der Erziehungsbonus Zusätzlich zum Erwerbseinkommen wird neu ein Erziehungsbonus errechnet. Dieser wird als Teil der Rente für Erziehungsarbeit an Kindern bis zum 16. Altersjahr berechnet. Auch diese Leistung wird den Ehepartnern je hälftig gutgeschrieben.

Bereits seit dem 1. Januar 1994 erhalten geschiedene Frauen diesen Bonus. Mit der Revision werden alle Frauen, die Kinder haben, einbezogen. Wenn der Vater die elterliche Gewalt hat, geht der Erziehungsbonus an ihn.

Der Betreuungsbonus Anspruch darauf haben Personen, die im gleichen Haushalt lebende Verwandte betreuen. Die Pflegebedürftigkeit der Betreuten muss so gross sein, dass ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades besteht.

Wer eine Maximalrente bezieht, kann nicht noch zusätzlich in den Genuss von Erziehungs- und Betreuungsbonus kommen.

Witwen- und Witwerrente Die Einführung der Witwerrente bringt endlich eine weitgehende Gleichstellung von Witwen und Witwern.

Neue Rentenformel Eine Haupterrungenschaft der Revision ist die verbesserte Rentenformel. Die Grosszahl von Rentnerinnen und Rentnern bezieht heute keine Maximalrente. Die Revision bringt besonders Einkommensschwachen – mehrheitlich Frauen – eine stark verbesserte Rente.

Rentenaltererhöhungen – Übergangsbestimmungen Das Rentenalter für Frauen wird stufenweise auf 64 Jahre erhöht, im Jahr 2001 auf 63 Jahre, im Jahr 2005 auf 64 Jahre.

Dank der Übergangsregelung werden erst die Jahrgänge 1948 und jünger die Rentenaltererhöhung ohne Vergünstigungen in Kauf nehmen müssen. Frauen können die Rente ab 62 Jahren gekürzt um den halben versicherungstechnischen Satz (3,4% statt 6,8% pro Jahr) beziehen. Männer können ebenfalls von einer vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen, aber ohne den reduzierten Satz. Bereits während der Vorbezugsjahre ab 62 ist es möglich, Ergänzungsleistungen zu erhalten.

Kostenfolgen und Bevölkerungsentwicklung Die Kosten der ganzen Revision belaufen sich auf rund 700 Mio. Franken. Die Finanzierung der AHV ist noch ca. sechs Jahre gesichert. Dann wird sie rote Zahlen schreiben. Ohne Rentenaltererhöhung läge das Defizit bereits im Jahre 2001 bei 13 Milliarden Franken.

Die demographische Alterung unserer Bevölkerung hat zur Folge, dass im Jahr 2040 auf einen AHV-Bezüger zwei Erwerbstätige kommen. Heute sind es drei Erwerbstätige pro Bezüger. Hier gilt es, die Solidarität der Jungen zu erhalten. Dies kann nur geschehen, wenn auch für sie eine seriöse Finanzierung der AHV gesichert bleibt.

Mit der vorliegenden 10. AHV-Revision ist es gelungen, viele seit langem hängige Frauenforderungen zu erfüllen. Das Splittingsystem bringt die unabhängige Rente für beide Geschlechter. Durch die neue Rentenformel erhalten Einkommensschwächere eine höhere Rente als bisher. Dies kommt besonders den Frauen zugute; die Einführung der Witwerrente bedeutet schliesslich eine längst fällige Gleichstellung der Geschlechter.

Die Erhöhung des Rentenalters wird aufgefangen durch eine lange Übergangsfrist. Die Frauen können vom reduzierten Versicherungssatz profitieren.

Franziska Frey-Wettstein
Präsidentin Stiftungsrat
Pro Senectute Kanton Zürich